



Bundesverband e.V.

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen
mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)**

Stand 17. Mai 2016



Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
www.awo.org

Grundsätzliche Anmerkungen und Gesamtbewertung

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) Stellung nehmen zu können. Bedingt durch die kurze Frist für die Abgabe einer Stellungnahme war es uns leider nicht möglich, alle geplanten Änderungen zu bewerten.

Der AWO Bundesverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege stellt unter dem Dach seiner Gliederungen vielfältige Dienste und Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft bereit. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz ein neuer teilhabeorientierter, an die UN-Behindertenrechtskonvention angelehnter Behinderungsbegriff eingeführt wird. Der AWO Bundesverband begrüßt außerdem die verbindlichere Gestaltung der Vorschriften zur Ermittlung von Rehabilitationsbedarfen und zur Koordinierung von Leistungen der Rehabilitationsträger. Die Einführung einer ergänzenden Teilhabeberatung begrüßen wir grundsätzlich, ebenso die Flexibilisierung der Leistungen von Werkstätten für behinderte Menschen.

Die AWO begrüßt es ferner, dass für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe künftig die leistungsrechtliche Definition von Behinderung an die Sprache der ICF angelehnt werden soll. Gleichzeitig befürchtet der AWO Bundesverband, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der anspruchsberechtigte Personenkreis für Leistungen der Eingliederungshilfe erheblich eingeschränkt wird. Der AWO Bundesverband nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass es mit den geplanten Gesetzesänderungen nicht gelungen ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszuführen.

Zu den Regelungen des Referentenentwurfs im Einzelnen

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband äußert sich zu einzelnen Regelungen wie folgt:

Zu Artikel 1, Teil 1 SGB IX-E

Artikel 1, § 1 SGB IX-E: Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

In der Grundintention des Gesetzes wird niedergelegt, für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen Leistungen nach diesem Buch und nach den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Büchern bereitzustellen zur Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe, um Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei werden

Frauen und Kinder mit Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen sowie von Behinderungen bedrohte Frauen und Kinder und von seelischen Behinderungen bedrohte Menschen besonders berücksichtigt.

Bewertung:

Die aus dem § 1 SGB IX a.F. übernommenen übergeordneten Ziele sind nach wie vor zu begrüßen. Ferner begrüßt die AWO, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit seelischen Behinderungen und von Menschen, die von seelischen Behinderungen bedroht sind, in der Eingangsvorschrift explizit berücksichtigt werden, handelt es sich dabei doch um zahlenmäßig in unserer Gesellschaft anwachsende Personengruppen, die besonderer Unterstützung bedürfen.

Artikel 1, § 2 SGB IX-E: Begriffsbestimmungen

Es wird ein an die UN-BRK angelehnter Behinderungsbegriff eingeführt. Des Weiteren wird definiert, ab wann Menschen mit Behinderungen als schwerbehindert gelten und unter welchen Voraussetzungen sie schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen.

Bewertung:

Der Definition von Behinderung als Folge von Wechselwirkungen zwischen Funktionseinschränkungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren kann zugestimmt werden. Dadurch werden die gesellschaftlichen Bedingungen sichtbar und veränderbar, die im Wechselspiel mit individuellen Beeinträchtigungen zur Einschränkung der Teilhabe führen. Der hier eingeführte Behinderungsbegriff zielt jedoch lediglich auf die gleichberechtigte, nicht aber auch auf die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht.

Die Vorschriften zur Schwerbehinderung und zur Gleichstellung wurden im Vergleich zu den bestehenden Regelungen nicht verändert.

Artikel 1, § 3 SGB IX-E: Vorrang von Prävention

Als vorrangige Aufgabe der Rehabilitationsträger und Integrationsämter wird das Hinwirken auf eine Vermeidung des Eintritts einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit definiert. Zudem wird die Mitwirkung der Rehabilitationsträger an der Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie nach dem SGB V festgeschrieben. Die Vorschrift enthält zudem eine Regelung zur Zusammenarbeit der Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundversicherung für Arbeitsuchende für den Fall, dass eine berufliche Eingliederung von Personen aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen besonders erschwert ist.

Bewertung:

Die deutliche Ausdifferenzierung der Aufgaben der Rehabilitationsträger und Integrationsämter in Bezug auf Prävention in § 3 Abs. 1 SGB IX-E im Vergleich mit der bestehenden Regelung in § 3 SGB IX wird als Aufwertung des Stellenwertes dieses wichtigen Arbeitsfeldes begrüßt. Allerdings erschließt sich nicht, wieso die Integrationsämter, die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 2 SGB IX-E von einer Mitwirkung an der Nationalen Präventionsstrategie ausgeschlossen werden. Diese Akteure können somit die Expertise aus ihren jeweiligen Arbeitsfeldern nicht in die Entwicklung bundesweiter Rahmenempfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention einbringen.

Die Regelung nach § 3 Abs. 3 SGB IX-E korrespondiert mit der bereits geltenden Vorschrift in § 20a Abs. 1 Satz 5 SGB V und wird von der AWO begrüßt.

Artikel 1, § 4 SGB IX-E: Leistungen zur Teilhabe

Die Definition der Leistungen zur Teilhabe entspricht weitgehend den Regelungen im § 4 SGB IX a.F. In einem neuen Abs. 4 werden auch Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen normiert, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

Bewertung:

Die fast wortgleiche Übernahme der Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 SGB IX a.F. sieht die AWO insofern mit Sorge, als damit ein Bruch zum neuen Behinderungsbegriff einhergeht. Insbesondere die Übernahme der Formulierung in § 4 Abs. 1 Nr. 1., durch die Leistungen zur Teilhabe als Leistungen charakterisiert werden, die geeignet sind, eine „Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,“ legt ein Verständnis von Behinderung als singuläre Ursache für Teilhabeeinschränkungen nahe, was im Widerspruch steht zum Behinderungsbegriff der UN-BRK, der Behinderung als Folge von Wechselwirkungen zwischen Funktionseinschränkungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren fasst.

Die Ergänzung der Leistungen zur Teilhabe um Leistungen, die Eltern mit Behinderungen in der Ausübung ihrer elterlichen Aufgaben unterstützen, begrüßt der AWO Bundesverband ausdrücklich. In Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX-E wird somit klargestellt, dass die Leistungen zur Teilhabe sowohl die als Elternassistenz bezeichneten Assistenzleistungen als auch die als begleitete Elternschaft gefasste pädagogische Anleitung und Beratung für Eltern mit Behinderungen umfassen.

Artikel 1, § 7 SGB IX-E: Vorbehalt abweichender Regelungen

Die für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetze gehen im Wesentlichen den Vorschriften des Teil 1 SGB IX-E vor, wenn sie von diesen abweichen. Dies betrifft die allgemeinen Vorschriften (Kapitel 1), Regelungen zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Kapitel 5), Vorschriften zu Leistungs-

formen und Beratung (Kapitel 6), Regelungen zur Struktur von Diensten und Einrichtungen sowie zur Qualitätssicherung und den Vertragsregeln (Kapitel 7), die Vorschriften für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Kapitel 8), Vorschriften für Leistungen zur medizinischen Reha (Kapitel 9), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 10), unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen (Kapitel 11), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Kapitel 12) und zur sozialen Teilhabe (Kapitel 13) sowie Regelungen zur Beteiligung der Verbände und Träger (Kapitel 14).

Bewertung:

Die abweichungsfestere Ausgestaltung der Vorschriften zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und zur Koordinierung von Leistungen der Rehabilitationsträger im § 7 Abs. 2 SGB IX-E begrüßt der AWO Bundesverband. Um Leistungen über die verschiedenen Leistungsgesetze hinweg wie aus einer Hand erbringen zu können, sollten jedoch auch die Regelungen zur Zusammenarbeit (Kapitel 5), zum Persönlichen Budget (Kapitel 6), zu den Diensten und Einrichtungen für Rehabilitation (Kapitel 7) und zu den Beteiligungsrechten (Kapitel 14) abweichungsfest gegenüber den Leistungsgesetzen und Landesregelungen ausgestaltet werden.

Artikel 1, § 29 SGB IX-E: Persönliches Budget

Leistungen zur Teilhabe werden auf Antrag der Leistungsberechtigten als Persönliches Budget ausgeführt. Hierbei handelt es sich in der Regel um monatliche Geldleistungen zur Deckung alltäglicher und regelmäßig wiederkehrender Bedarfe. In begründeten Fällen werden anstatt einer Geldleistung Gutscheine ausgereicht.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt es, dass der seit dem 1. Januar 2008 bestehende Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets nun im § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-E im Sinne einer Rechtsbereinigung im SGB IX verankert werden soll. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets ist in besonderem Maße geeignet, um auf den jeweiligen individuellen Bedarf abgestimmte Unterstützungsarrangements zur Teilhabe zu ermöglichen.

Im Sinne einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung müssen Nutzerinnen und Nutzer eines Persönlichen Budgets jederzeit in der Lage sein, Teilhabeleistungen passgenau einzukaufen. Dies ist bei der Ausgabe von Gutscheinen nicht gewährleistet. Die AWO fordert deshalb, die in § 29 Abs. 2 SGB IX-E übernommene Gutscheinregel aus dem § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX a.F. nicht einzuführen.

Nicht alle Menschen mit Behinderungen, für die die Leistungsform des Persönlichen Budgets die bestmögliche Unterstützung zur Teilhabe bietet, sind in der Lage, die notwendigen administrativen Tätigkeiten zur Verwaltung eines solchen Budgets selbst auszuführen, sondern benötigen hierfür eine Unterstützung durch eine sogenannte Budgetassistenz. Der AWO Bundesverband fordert deshalb, in

§ 29 SGB IX-E eine Vorschrift zur Finanzierung der notwendigen Budgetassistenz zu ergänzen.

Artikel 1, § 32 SGB IX-E: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert aus Bundesmitteln bis Ende 2022 ergänzende Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen und für Menschen, die von Behinderungen bedroht sind. Diese ergänzende Beratung soll als niedrigschwelliges Angebot neben dem Anspruch auf Beratung durch die einzelnen Rehabilitationsträger treten und bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach SGB IX-E informieren und dazu beraten. Die Beratung von Betroffenen durch Betroffene ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Bewertung:

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband begrüßt die Einführung einer ergänzenden Teilhabeberatung neben dem weiterhin bestehenden Anspruch auf Beratung durch die einzelnen Leistungsträger. Verständliche Informationen über die Leistungen des gegliederten Systems der Sozialgesetzbücher und eine entsprechende barrierefreie Beratung sind notwendige Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen. Damit die ergänzende Teilhabeberatung allen Menschen mit Behinderungen in ausreichender Qualität zur Verfügung steht, muss die in Aussicht gestellte Förderrichtlinie sowohl die Schaffung eines flächen-deckenden barrierefreien Beratungsangebotes sicherstellen als auch bundes-einheitlich gültige Qualitätskriterien für die ergänzende Teilhabeberatung verankern. Dies schließt die Definition von fachlichen Standards für die Qualifikation der in den Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein. Im Sinne der Stärkung der Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreieck ist aus Sicht der AWO in § 32 SGB IX-E ist ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf die ergänzende Teilhabe-beratung zu ergänzen und von einer Befristung der Förderung abzusehen.

Artikel 1, § 39 SGB IX-E: Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge organisieren die träger-übergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Die Aufgaben der BAR umfassen u. a. die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und zur Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen, die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen für die Zusammenarbeit und die Entwicklung entsprechender Qualitätskriterien, die Erarbeitung trägerübergreifender Beratungsstandards unter besonderer Berücksichtigung des Peer-Counseling sowie die Förderung der Einbindung von Selbsthilfe- und

Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit der BAR.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt die gesetzliche Ausweitung der Aufgaben der BAR auf die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und zur Koordination von Rehabilitationsleistungen, die Entwicklung von Qualitätskriterien zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit, die Erarbeitung trägerübergreifender Beratungsstandards unter besonderer Berücksichtigung des Peer-Counseling sowie die Förderung der Einbindung von Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit der BAR. Als künftige Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX-E sind die Träger der Eingliederungshilfe in die Zusammenarbeit im Rahmen der BAR einzubeziehen, da ansonsten zu befürchten ist, dass die gemeinsamen Grundsätze, Empfehlungen und Beratungsstandards, die im Rahmen der BAR erarbeitet werden, keine Anwendung finden im Rechtskreis der Eingliederungshilfe und die trägerübergreifende Erbringung von Leistungen wie aus einer Hand im Falle der Einbeziehung von Eingliederungshilfeleistungen strukturell behindert wird.

Artikel 1, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 60, 61 und 219 Abs. 2 und 3 SGB IX-E: Kriterium des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Zugang zu den Leistungen des Berufsbildungs- und Arbeitsbereiches einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, zu den Leistungen eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX-E und zum Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E sollen nur diejenigen Menschen mit Behinderungen erhalten, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen.

Bewertung:

Die AWO befürchtet, dass das Aufrechterhalten des unbestimmten Kriteriums des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ dazu führt, dass wie bisher Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf dauerhaft von der Teilhabe an Arbeit ausgeschlossen werden. Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht auf Arbeit für alle Menschen mit Behinderungen. Dementsprechend fordert die AWO die Streichung aller Regelungen, die ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangskriterium zur Teilhabe am Arbeitsleben vorschreiben¹.

¹ Forderungen des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes zur Schaffung eines sozialen und inklusiven Arbeitsmarktes, Februar 2016

Artikel 1, § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E: Leistungen zur beruflichen Bildung als Voraussetzung für Leistungen zur Beschäftigung

Leistungen zur beruflichen Bildung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gehen den Leistungen zur Beschäftigung voraus.

Bewertung:

Durch diese Einengung des Zugangs zu den Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt bzw. zu den Leistungen zur Beschäftigung durch neue Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E müssten in Zukunft auch Menschen mit Behinderungen Leistungen zur beruflichen Bildung in Anspruch nehmen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und die eine volle Erwerbsminderung erst im Laufe des Lebens nach einer langen Phase der Erwerbstätigkeit erworben haben. Der AWO Bundesverband merkt an, dass Leistungen der beruflichen Bildung für diesen Personenkreis nicht immer angemessen sind und dass es dementsprechend weiterhin möglich sein sollte, direkt Leistungen zur Beschäftigung bei voller Erwerbsminderung in Anspruch zu nehmen. Die AWO plädiert deshalb für einen Verzicht des § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E.

Artikel 1, § 60 SGB IX-E: Andere Leistungsanbieter

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen des Eingangsverfahrens, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben, können diese Leistungen auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Diese Leistungsanbieter können von der räumlichen und sächlichen Ausstattung anerkannter Werkstätten abweichen und müssen keine Mindestplatzzahl vorhalten. Sie können ihr Leistungsspektrum auf das Eingangsverfahren, den Berufsbildungsbereich oder den Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten oder auf Teile solcher Leistungen begrenzen und sind nicht verpflichtet, ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen solange zu erbringen, wie die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt die geplante Einführung von anderen Anbietern von Werkstatt-Leistungen. Bereits 2012 hatte die AWO die Entkopplung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die bisher in Werkstätten erbracht werden, von der Institution „Werkstatt für behinderte Menschen“ gefordert². Die AWO verbindet mit der Einführung anderer Leistungsanbieter die Hoffnung, dass die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bezüglich einer geeigneten Unterstützungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben deutlich erweitert werden. Mit § 60 Abs. 4 SGB IX-E wird klargestellt, dass das Rechtsverhältnis zwischen anderen Anbietern und Leistungsberechtigten dem Rechtsverhältnis zwischen

² Positionspapier der Arbeiterwohlfahrt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 28.09.2012

Leistungsberechtigten und Werkstätten entspricht. Dies schließt nach unserer Auffassung auch eine Gleichstellung bei der Wahrnehmung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten nach Artikel 21, Werkstätten-Mitwirkungsverordnung-E ein.

Artikel 1, § 61 SGB IX-E: Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E in Anspruch nehmen, erhalten ein Budget für Arbeit, wenn ihnen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen tariflich oder ortsüblich gezahltem Arbeitsentgelt und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderung beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und soll im Übrigen einen Betrag von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.162 Euro im Jahr 2016) nicht überschreiten.

Bewertung:

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband begrüßt die Einführung eines bundesweiten Budgets für Arbeit ausdrücklich. Der vorgesehene Lohnkostenzuschuss scheint geeignet, um für eine ganze Reihe von Menschen mit Behinderungen, die zurzeit Leistungen des Arbeitsbereiches in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch nehmen, Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen des Arbeitsmarktes zu schaffen, ein entsprechend hohes soziales Engagement privater und öffentliche Arbeitgeber vorausgesetzt. Da das Budget für Arbeit neben dem Lohnkostenzuschuss auch die Aufwendungen für Arbeitsassistenz oder einen Job-Coach umfasst, sollte auch die notwendige Unterstützung am neuen Arbeitsplatz sichergestellt sein.

Die AWO begrüßt ferner, dass mit Artikel 1, § 220 Abs. 3 SGB IX-E das Rückkehrrecht in eine Werkstatt für behinderte Menschen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Budgets für Arbeit oder bei einem anderen Anbieter in Anspruch nehmen und für Menschen mit Behinderungen, die von der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt übergegangen sind, festgeschrieben werden soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Leistungsberechtigte bisher häufig eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt auch deshalb nicht zutrauen, weil nach momentaner Rechtslage der Weg zurück in die Werkstatt für behinderte Menschen nicht gesichert ist.

Zu Artikel 1, Teil 2 SGB IX-E (Eingliederungshilferecht)

§ 91 Abs. 3: Verhältnis der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege

Im häuslichen Umfeld gehen die Leistungen des SGB XI und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII und nach BVG den Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich vor. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht.

Bewertung:

Den Vorrang von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen vor Leistungen der Eingliederungshilfe lehnt der AWO Bundesverband ab. Es ist zu befürchten, dass eine Reihe von Menschen, die heute Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens in der häuslichen Umgebung erhalten, durch diese Vorrangregelung auf pflegerische Betreuungsleistungen nach Artikel 2, § 36 Abs. 1 SGB XI PSG II und Artikel 2, § 64b Abs. 2 SGB XII PSG III-E verwiesen werden, obwohl sie eigentlich der Unterstützung durch Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen. Darüber hinaus sorgt sich die AWO, dass der Nachsatz in § 91 Abs. 3 Satz 1 SGB IX-E, nachdem vom Vorrangprinzip der Pflege nur abgewichen werden kann, wenn bei der Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht, eher zur Rechtsunsicherheit denn zur Klarheit beiträgt, da jeweils im Einzelfall – ohne geeignete Kriterien – geprüft werden müsste, inwieweit ein Vorrang von Eingliederungshilfeleistungen gerechtfertigt wäre.

Artikel 1, § 99 SGB IX-E in Verbindung mit EghV-E: Leistungsberechtigter Personenkreis

Eingliederungshilfe erhalten Personen, die in Folge der Wechselwirkung zwischen einer Schädigung der Körperfunktion – und struktur und Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Erheblich ist eine Einschränkung dann, wenn in mindestens fünf Lebensbereichen Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sind oder in mindestens drei Lebensbereichen Aktivitäten auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich sind. Die relevanten Lebensbereiche sind den neun Domänen der Aktivitäten und Partizipation der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation entnommen.

Bewertung:

Die AWO begrüßt es, dass für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe das Verständnis von Behinderung der UN-Behindertenrechtskonvention übernommen und die leistungsrechtliche Definition von Behinderung an die Sprache der ICF angelehnt wird. Gleichzeitig befürchtet der AWO Bundesverband, dass die Gleichsetzung der Erheblichkeit mit einer notwendigen personellen oder technischen

Unterstützung in mindestens fünf Lebensbereichen oder dem Nichtausführenkönnen von Aktivitäten in mindestens drei Lebensbereichen trotz personeller oder technischer Unterstützung eine zu hohe Zugangsschwelle für Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt und den anspruchsberechtigten Personenkreis im Vergleich zur geltenden Rechtslage erheblich einschränken könnte. Dies könnte vor allem Personen mit schwankenden Einschränkungen oder mit Unterstützungsbedarfen in ein bis zwei Lebensbereichen betreffen.

Die EghV-E berücksichtigt zum Zwecke der Bedarfsermittlung zwar alle in der ICF als Aktivitäten und Partizipation klassifizierten Lebensbereiche. Die in der ICF hinterlegten Aktivitäten zu den einzelnen Lebensbereichen werden jedoch nicht vollständig in die Eingliederungshilfe-Verordnung aufgenommen. So wird für den Lebensbereich „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“ (§ 3 EghV-E) der Umgang mit Stress berücksichtigt, jedoch nicht der in der ICF ebenfalls angeführte Umgang mit weiteren psychischen Herausforderungen. Für den Bereich „Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben“ (§ 10 EghV-E) fehlen so bedeutende Aktivitäten wie Erholung und Freizeit sowie Religion und Spiritualität. Die AWO befürchtet, dass durch diese nicht vollständige Übernahme der Items der ICF zu allen Lebensbereichen bestimmte Eingliederungshilfebedarfe nicht erfasst werden.

Da das neue Eingliederungshilferecht erst am 01.01.2020 in Kraft treten soll, empfiehlt der AWO Bundesverband für die Übergangszeit in einem Modellprojekt zu überprüfen, inwieweit das neue Eingliederungshilferecht sicherstellt, dass der zugangsberechtigte Personenkreis sich nicht verändert.

Artikel 1, § 103 SGB IX-E: Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen

Für Leistungsberechtigte, denen nach Artikel 13, Nr. 15 § 42b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII-E allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden, umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch die notwendigen Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird. Dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Bewertung:

Durch die inhaltsgleiche Übernahme des § 55 SGB XII a.F. in den § 103 SGB IX-E in Verbindung mit Artikel 10, § 43a SGB XI-E erhalten pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen Wohnformen nicht die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, sondern für sie soll ein Geldbetrag von monatlich höchstens 266 Euro an den Leistungserbringer gezahlt werden, obwohl sie fast ausnahmslos die vollen Beiträge in die Pflegeversicherung einzahlen. Dies korrespondiert mit der heutigen Rechtslage für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner stationärer

Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Die AWO fordert die Beendigung dieser Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, und plädiert dafür, die mit Artikel 10, § 43a SGB XI-E beabsichtigte Deckelung der Pflegeleistungen ersatzlos zu streichen. Bei einer vollen Verfügbarkeit aller Pflegeleistungen nach SGB XI und der Hilfen zur Pflege nach SGB XII entfielen überdies der Grund nach § 103 Satz 2 für einen Einrichtungswechsel und betroffene Menschen wären nicht länger der Gefahr ausgesetzt, allein aufgrund zunehmender Pflegebedürftigkeit das vertraute Wohnumfeld verlassen zu müssen.

Artikel 1, § 113 SGB IX-E: Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Leistungen umfassen nach § 113 Abs. 2 SGB IX-E insbesondere Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.

Bewertung:

Der AWO-Bundesverband begrüßt es, dass die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach wie vor als offener Leistungskatalog ausgestaltet sind und so passgenaue individuelle Unterstützungsleistungen ermöglicht werden.

Artikel 1, § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX-E i. V. m. Artikel 13, Nr. 15 § 42b SGB XII-E: Mehrbedarfe für Unterkunft und Heizung bei gemeinschaftlichem Wohnen

Anerkannte Bedarfe für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei gemeinschaftlichem Wohnen werden nicht mehr vorrangig über Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern über die existenzsichernden Leistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII gedeckt.

Als tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft bei gemeinschaftlichem Wohnen werden dabei berücksichtigt die Aufwendungen für die persönlichen Räumlichkeiten in voller Höhe, wenn sie allein bewohnt werden, oder jeweils hälftig, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden. Ferner werden die Aufwendungen berücksichtigt für persönlich genutzte Räumlichkeiten, die teilweise oder vollständig möbliert zur Nutzung überlassen werden. Berücksichtigt werden auch die Aufwendungen für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreiten. Die tatsächlichen Aufwendungen können diese Angemessenheitsgrenze um bis zu 25 Prozent überschreiten, wenn Leistungsberechtigte die höheren Aufwendungen durch einen Mietvertrag mit gesondert ausgewiesenen Miet- und Mietnebenkosten nachweist und diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind. Übersteigen die

tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese Aufwendungen, solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nicht möglich ist.

Bewertung:

Die AWO nimmt zur Kenntnis, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens der Behindertenhilfe, die nach momentaner Rechtslage zusammen mit der Fachleistung über die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden, ab dem Jahr 2020 vorrangig aus den existenzsichernden Leistungen des Kapitel 4 des SGB XII gedeckt werden sollen. Diese Umstellung geht unseres Erachtens sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand einher. Der AWO Bundesverband fordert deshalb Bund und Länder im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderungen auf, die verbleibende Zeit bis zur Umstellung zu nutzen, um hierfür möglichst unbürokratische Verwaltungsverfahren zu entwickeln.

Artikel 1, § 116 Abs. 1 SGB IX-E: Pauschale Geldleistung

Die Leistungen zur Assistenz im Sinne der Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten, zur Förderung der Verständigung und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden, wobei die Bundesländer die Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie die Leistungserbringung regeln.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband fordert im Sinne einer möglichst bundeseinheitlichen Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe, Pauschalen nicht auf Ebene der Bundesländer, sondern durch Bundesgesetzgebung zu regeln.

Artikel 1, § 116 Abs. 2 SGB IX-E: gemeinsame Inanspruchnahme

Leistungen zur Assistenz, zur Heilpädagogik, zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, zur Förderung der Verständigung, zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies zumutbar ist.

Bewertung:

Leistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen, kann je nach individueller Bedarfslage für Leistungsberechtigte eine geeignete Leistungsform darstellen, etwa zur Inanspruchnahme einer Nachtbereitschaft oder bei Fahrten zur Arbeit. Zur Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen fordert der AWO

Bundesverband allerdings, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass eine gemeinsame Inanspruchnahme nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen kann.

Artikel 1, Kapitel 7 SGB IX-E: Gesamtplanung

Das Gesamtplanverfahren hat die Leistungsberechtigten an allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Es soll transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert durchgeführt werden. Auf Verlangen der Leistungsberechtigten wird am Gesamtplanverfahren eine Person ihres Vertrauens beteiligt.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert und die dort hinterlegten Domänen der Aktivität und Partizipation berücksichtigt. Die Bundesländer erlassen hierzu eine Rechtsverordnung.

Mit Zustimmung oder auf Vorschlag der Leistungsberechtigten kann der Eingliederungshilfeträger eine Gesamplankonferenz durchführen, in der auf Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung mit den Leistungsberechtigten und den beteiligten Leistungsträgern über die Wünsche der Leistungsberechtigten, den Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie über die Leistungserbringung beraten wird. Nach Abschluss der Gesamplankonferenz stellen die Träger der Eingliederungshilfe und beteiligten Leistungsträger innerhalb der Fristen nach §§ 14 und 15 SGB IX-E ihre Leistungen fest. Sodann stellt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf und hat der betroffenen Person Einsicht in diesen Plan zu gestatten. Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit den Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung von Mindestinhalten des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen.

Bewertung:

Die AWO erkennt an, dass die Regelungen zum Gesamtplan die Schaffung bundesweit vergleichbarer Verfahren für eine ICF-orientierte Bedarfsermittlung, Leistungsfeststellung und Hilfeplanung unterstützen. Um jedoch keine Doppelstrukturen zu schaffen und die Bedarfsermittlung, Leistungsfeststellung und Hilfeplanung auf ein – ggfs. trägerübergreifendes – Verfahren pro Anlass zu beschränken, empfiehlt die AWO, die Vorschriften zum Gesamtplan in die Kapitel 3 und 4 des Teil 1 SGB IX-E zu überführen.

Der AWO Bundesverband fordert im Sinne einer transparenten Leistungsgestaltung, Leistungsberechtigten nicht nur Einblick in den Gesamtplan auf Verlangen zu gewähren, sondern den Gesamtplan stets den Leistungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen geht der AWO Bundesverband davon aus, dass Leistungsberechtigte auch zum Abschluss von Teilhabezielvereinbarungen als Teil des Gesamtplanverfahrens eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können.

Artikel 1, § 124 Abs. 1 SGB IX-E: Geeignete Leistungserbringer und Wirtschaftlichkeit

Externe Leistungserbringer agieren dann wirtschaftlich angemessen, wenn die durch sie geforderte Vergütung im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gilt dabei nicht als unwirtschaftlich.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband gibt zu bedenken, dass die Verknüpfung des Kriteriums wirtschaftlicher Angemessenheit mit einem Vergleich im unteren Drittel unter Umständen eine Abwärtsspirale bei der Vergütung auslöst und so zu einer Erosion der Unterstützungsinfrastruktur im Bereich der Eingliederungshilfe führt, so dass notwendige Leistungen für Leistungsberechtigte nicht mehr bedarfsdeckend und nach dem Grundsatz des Wunsch- und Wahlrechts erbracht werden können. Wir fordern daher entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16.05.2013, B 3 P 2/12 R), dass auch Vergütungen oberhalb des unteren Drittels als wirtschaftlich angemessen angesehen werden können, wenn sie auf einem nachvollziehbaren höheren Aufwand beruhen und einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen.

Dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht nicht als unwirtschaftlich angesehen wird, begrüßt der AWO Bundesverband. Allerdings muss klargestellt werden, dass auch ortsübliche Gehälter (die nicht auf Tarifbindung beruhen) als wirtschaftlich angemessen anzusehen sind.

Artikel 1, § 126 Abs. 2: Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX-E anrufen.

Bewertung:

Die AWO begrüßt die Ausweitung der Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarung. Im Sinne einer weiteren gleichgewichtigen Ausgestaltung des Verfahrens fordert der AWO Bundesverband, die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle bei 6 Wochen zu belassen.

Wir fordern ferner, dass die Klage gegen eine Schiedsstellenentscheidung analog § 85 Abs. 5 Satz 4 letzter Halbsatz SGB XI keine aufschiebende Wirkung hat. Ohne eine solche Regelung könnte die Umsetzung der Schiedsstellenentscheidung unter Umständen um mehrere Jahre aufgeschoben werden. Dies wäre mit Blick auf mögliche Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderung nicht hinnehmbar.

Artikel 1, § 128: Wirtschaftlichkeits-, Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Die Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband erkennt an, dass der Träger der Eingliederungshilfe zur Wahrung des sparsamen und zweckgebundenen Einsatzes von Steuergeldern anlassbezogen entsprechende Prüfungen bei Leistungserbringern durchführen muss. Um hierfür geeignete Verfahren festzulegen, spricht sich der AWO Bundesverband dafür aus, analog zur bisher geltenden Regel eine Vorschrift zu schaffen, wonach die Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbaren.

Eine Wirksamkeitskontrolle soll sowohl im Rahmen des Gesamtplanverfahrens auf individueller Ebene (§ 121 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 SGB IX-E) als auch strukturell nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-E und Abs. 2. erfolgen. Die AWO weist darauf hin, dass zur Wirksamkeitskontrolle sozialer Teilhabeleistungen bisher keine fachlich fundierten und wissenschaftlich belastbaren Indikatoren und Erhebungsinstrumente vorliegen. Weil deshalb unklar bleibt, was wie geprüft werden soll und in welchen Fällen Sanktionen möglich sind, lehnt die AWO eine Wirksamkeitsüberprüfung ab.

Artikel 1, § 134 Abs. 3 SGB IX-E: Vergütungsvereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte.

Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmenpauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich eines Investitionsbetrages.

Bewertung:

Der AWO Bundesverband begrüßt diese sachgerechte Sonderregelung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen Unterstützung durch die unter diese Sonderregelung fallenden Einrichtungen unter Umständen auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in Anspruch nehmen. Um zu vermeiden, dass Leistungsträger und Leistungserbringer für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner ein und derselben Einrichtung völlig unterschiedlich strukturierte Verträge abschließen müssen, regt der AWO Bundesverband eine Ausweitung der

Sonderregelung an auf junge erwachsene Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Artikel 1, Kapitel 9 SGB IX-E: Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Eigenbeitrag zu entrichten, wenn die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres bestimmte Bezugsgrößen übersteigt. Ein Beitrag ist zu leisten wenn Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit 85 Prozent, Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 75 Prozent und Einkünfte aus einem Rentenbezug 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt. Der Beitrag beträgt zwei Prozent des die jeweilige Einkommensgrenze übersteigenden Betrages.

Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Abs. 1 Nummer 1 bis 8 SGB XII und eines Barvermögens bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IX. Zum Vermögen zählt das Vermögen der antragstellenden Person und ihrer nicht getrennt lebenden Angehörigen.

Bewertung:

Die deutliche Anhebung des Einkommensfreibetrages im Zuge der Einführung eines Beitragssystems in der Eingliederungshilfe und die deutliche Anhebung des Schonvermögens für die Lebensführung und Altersvorsorge wird durch die AWO begrüßt. Davon werden jedoch nur diejenigen Bezieherinnen und Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen profitieren, die nicht gleichzeitig auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen sind. Für den zuletzt genannten Personenkreis gelten weiterhin die engen Einkommens- und Vermögensgrenzen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zu Artikel 1, Teil 3 SGB IX-E (Schwerbehindertenrecht)

Artikel 1, § 178 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB IX-E i. V. m. Artikel 2, Nr. 6 BTHG-E: Stellvertretungsregelung für die Schwerbehindertenvertretung

In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann die Schwerbehindertenvertretung nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied herangezogen werden.

Bewertung:

Die gewählte Vertrauensperson kann mit der geplanten Regelung nicht erst in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Beschäftigten, sondern bereits bei mehr als 100 schwerbehinderten Beschäftigten eine Vertretung und mit jeweils 100 weiteren schwerbehinderten Beschäftigten je eine weitere Vertretung hinzuziehen. Die AWO begrüßt diese deutliche Ausweitung der Stellvertretungsregel als Arbeitserleichterung für die Ausübung des Amtes der Vertrauensperson ausdrücklich.

Artikel 1, § 222 SGB IX-E i. V.m. Artikel 2, Nr. 12 BTHG-E und Artikel 21 BTHG-E: Mitbestimmung, Mitwirkung und Frauenbeauftragten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Der Werkstattrat besteht bisher bei 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern, bei 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern und bei mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern. Im Artikel 21, Nr. 3, § 3 Abs. 1 WMVO-E sind bei 701 bis 1.000 Wahlberechtigten sieben Mitglieder, bei 1.001 bis 1.500 Wahlberechtigten elf Mitglieder und bei mehr als 1.500 Wahlberechtigten 13 Mitglieder des Werkstatrates vorgesehen.

Nach Artikel 21, Nr. 4, § 5 Abs. 2 WMVO-E hat der Werkstattrat in Zukunft ein Mitbestimmungsrecht bei:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
6. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
7. soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

Gemäß Artikel 21, Nr. 8, § 37 Abs. 4 Satz 2 WMVO-E hat jedes Mitglied des Werkstatrates während seiner Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für den Besuch von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für 15 statt bisher zehn Tage.

Mit Artikel 21, Nr. 9, § 39 Abs. 1 Satz 2 WMVO-E wird eine Finanzierung der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landes- und Bundesebene geregelt.

In Artikel 21, Nr. 10, § 39a+b WMVO-E werden Regelungen für Frauenbeauftragte getroffen. Dabei werden Weiterbildungsmöglichkeiten, Regelungen zur Freistellung für die Ausübung des Amtes und Vertretungsregeln ebenso verankert wie die Bereitstellung eines eigenen Budgets.

Bewertung:

Die geplante personelle Erweiterung des Werkstattrates in großen Werkstätten begrüßt der AWO Bundesverband. Sie ermöglicht in Zukunft auch eine angemessene Vertretung in Werkstätten mit mehr als 500 Wahlberechtigten.

Die neu aufgenommenen Mitbestimmungsrechte für den Werkstattrat sind nach unserer Auffassung detailliert und angemessen. Allerdings vermisst der AWO Bundesverband eine klare Abgrenzung hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten.

Mit der geplanten Änderung der Freistellungsregelungen für Fort- und Weiterbildung würden Werkstatträte und Betriebsräte wie von der AWO gefordert³ gleich behandelt werden.

Die gesetzliche Verankerung von Frauenbeauftragten begrüßt die AWO. Wir fordern jedoch eine Ergänzung von Regelungen zur angemessenen Qualifizierung für das Amt der Frauenbeauftragten und die Möglichkeit der Nutzung eines barrierefreien Raumes für vertrauliche Gespräche, damit das Amt mit gebotener Sorgfalt und notwendiger Vertraulichkeit ausgeführt werden kann.

Der AWO Bundesverband vermisst Regelungen zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Kommunikation von Werkstatträten per Email und über das Internet. Die Finanzierung von Landes- und Bundesvertretung der Werkstatträte begrüßt die AWO ausdrücklich. Damit ist eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit Werkstatträte ihre Interessen auch auf Landes- und Bundesebene auf Augenhöhe vertreten können.

Zu weiteren Artikeln des BTHG-E

Artikel 11, Nr. 4 § 66a SGB XII-E: Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen aus Erwerbsarbeit für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Hilfe zur Pflege

Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, erhöht sich das Schonvermögen auf 25.000 Euro, sofern dieser Betrag überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird.

Bewertung:

Die deutliche Erhöhung des Schonvermögens für erwerbstätige Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten, zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung und zur

³ Stellungnahme des AWO Bundesverbandes im Rahmen des Fachgesprächs der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zur Weiterentwicklung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung am 26.01.2015 in Berlin

Altersvorsorge begrüßt der AWO Bundesverband als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Wir fordern hier jedoch eine Gleichstellung mit Bezieherinnen und Beziehern von Eingliederungshilfeleistungen, für die künftig ein wesentlich höherer Vermögensfreibetrag gelten soll. Außerdem fordert die AWO, auch die Einkommensgrenzen für erwerbstätige Menschen anzuheben, die Hilfe zur Pflege erhalten, da ansonsten der Aufbau eines angemessenen Vermögens stark behindert wird.

Artikel 12, Nr. 7 § 140 SGB XII-E:

Die am 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 mit den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung und für die Maßnahmen sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung gelten, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zu 31. Dezember 2019 weiter.

Bewertung:

Diese Übergangsvorschrift bedeutet für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ein mindestens zweijährig andauerndes Einfrieren der Vergütung. Dies ist für tarifgebundene Leistungserbringer nicht zumutbar und widerspricht dem Grundsatz von leistungsgerechter Vergütung.

* * *

AWO Bundesverband
Berlin, den 17. Mai 2016